

Satzung über die Mitwirkung der Eltern, Schüler und Lehrkräfte an der Musik- und Kunstschule "J. A. P Schulz" Schwedt/Oder

Inhalt:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitwirkung und Mitwirkungsrechte
- § 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung
- § 3 Grenzen der Mitwirkung

Zweiter Teil: Mitwirkung der Schule

- § 4 Lehrerkonferenz
- § 5 Fachkonferenzen
- § 6 Eltern- und Schülervertretung
- § 7 Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft in der Eltern-/Schülervertretung
- § 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 9 In-Kraft-Treten

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

- (1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungsarbeit der Schule zu stärken.
- (2) Die Mitwirkung umfasst die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.
- (3) Lehrer, Erziehungsberechtigte und volljährige Schüler wirken im Rahmen dieser Regelungen an der Musik- und Kunstschule mit.

§ 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Lehrerkonferenz, der Fachkonferenz und in der Eltern- und Schülervertretung.
- (2) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung der Musik- und Kunstschule.

§ 3 Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Aufsicht des Schulträgers über die Musik- und Kunstschule bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechtsvorschriften zu beachten.
- (2) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

Zweiter Teil - Mitwirkung der Schule

§ 4 Lehrerkonferenz

- (1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Lehrer. Stimmberechtigt sind alle hauptberuflichen Lehrer. Die nebenberuflichen Lehrer haben beratende Stimme.
- (2) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungsarbeit der Schule; sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und der Projekte und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule.
- (3) Die Lehrerkonferenz
 - berät bei der Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrer nach Anhörung der betroffenen Lehrer;
 - entscheidet über die Angelegenheiten der Lehrerfortbildung;
 - gibt Vorschläge zur Einführung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln.
- (4) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

§ 5 Fachkonferenzen

- (1) An der Musik- und Kunstschule werden Fachkonferenzen eingerichtet, wenn mehr als 4 Pädagogen in einem Fachbereich tätig sind.
- (2) Mitglieder der Fachkonferenzen der Fachbereiche sind die Lehrer, die in dem entsprechenden Fach unterrichten. Vorsitzender der Fachkonferenz ist der Fachbereichsleiter. Der Fachbereichsleiter wird vom Leiter der Musik- und Kunstschule eingesetzt. Die Lehrer des Fachbereiches haben dabei beratende Stimme.
- (3) Die Fachkonferenz der Fachbereiche beraten in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung,
 2. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
 3. Entscheidung über Prüfungsaufgaben.

§ 6 Eltern- und Schülervertretung

- (1) Die Mitglieder der Eltern- und Schülervertretung werden aus der Mitte der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Stimmberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler. Über die Art und Weise und die Durchführung der Wahl entscheidet die Eltern- und Schülervertretung.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Eltern- und Schülervertretung gewählt. Der Schulleiter oder sein ständiger Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Eltern- und Schülervertretung teil und haben Informationspflicht.
- (3) Die Eltern- und Schülervertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und der Schüler bei der Gestaltung der Bildungsarbeit und fördert den Bildungsauftrag in der Schule.
- (4) Die Eltern- und Schülervertretung kann eine Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

§ 7 Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft in der Eltern- und Schülervertretung

- (1) In die Eltern- und Schülervertretung kann nicht gewählt werden, wer im Sinne des Betreuungsgesetzes betreut wird und bei dem ein Einwilligungsvorbehalt gerichtlich angeordnet wurde, oder wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herzuleiten, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt. Als Vertreter der Erziehungsberechtigten ist außerdem nicht wählbar, wer gemäß § 4 Mitglied der Lehrerkonferenz ist sowie das nicht lehrende Personal der Schule.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Eltern- und Schülervertretung endet mit dem ersten Zusammentreffen des neu gewählten Organs. Sie endet ferner,
 - wenn einer der in Abs. 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
 - bei Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülern bei Niederlegung des Mandats oder wenn der Schüler volljährig wird.

§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahmen

- (1) Der Vorsitzende der Eltern- und Schülervertretung beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Er hat es einzuberufen, wenn mindestens 2 der Mitglieder es verlangen.
- (2) Die Eltern- und Schülervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliederzahl anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Eltern- und Schülervertretungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (4) Die Sitzungen der Eltern- und Schülervertretung, der Lehrer- und Fachkonferenzen sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schulen persönlich betreffen. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (5) Soweit in der Eltern- und Schülerversammlung bzw. Lehrer- oder Fachkonferenz Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nicht lehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Vertreter des nicht lehrenden Personal hinzugezogen werden.
- (6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten.
- (8) Die Tätigkeit der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich.
- (9) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne des Abs. 4 Satz 3.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung an der Musik- und Kunstschule "J. A. P. Schulz" Schwedt/Oder treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 03. Dezember 1992, Vorlage-Nr. 559/92, Beschluss-Nr. 529/27/92
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 09. März 1994